Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 4 (1918)

**Heft:** 13

Artikel: Bundesstaatsrecht

Autor: A.F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-530219

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weiser durch Mittel= und Hochschule. Von P. Emmeran Glasschröber Ord. Cap., Seminardirektor. In zweisarbigem Druck, mit roter Einfassung, 3 Lichtbruckbildern, Kreuzwegbildern nach Feuerstein, Randeinfassungen, Kopfleisten. 628 S. In Einbanden zu Mt. 2 und höher. Sehr praktisch in jeiner ganzen Anlage, packend und gründlich in den Belehrungen. — Der studierende Jüngling unter der Fahne Christi. Gebet- und Lehrbuch für die studierende Jugend. Von P. Andreas Richter. In zweisarbigem Druck, mit roter Randeinfassung, 4 Stahlstichen und 4 Tertillustrationen. 544 S. In Einbanden zu Mt. 1.60 und höher. Der Inhalt ist sehr reichhaltig. Format und Ausstattung gefällig. Führer im Wandel und Gebete für studierende Jünglinge höherer Lehranstalten. Unter Mitwirkung mehrerer geiftlicher Projessoren des Kollegiums Schwyz, herausgegeben von B. Jäggi, Präfekt. 2. Aufl. Mit 1 Stahlstich, 576 S. Geb. Leinwand, Rotschnitt Mt. 1.60. Dieses ausgezeichnete Gebetbüchlein beweist, daß der Herausgeber die Runft, die jugendlichen Seelen zu Gott zu führen, gründlich versteht. - Weg zur Beisheit. Andachtsbuch für Studierende und Gebildete. Bon Dr. Sch. Rihn, Brof. 7. verbesserte Auflage. In zweifarbigem Druck mit 3 Stahlstichen und Kreuzwegbildern nach Feuerstein. 488 S. In Einbänden zu Mt. 1.60 und höher. Die fernigen, fraft. und inhaltsvollen Gebete find fast alle dem Gebetsschat ber Rirche entnommen. — Geistliches Manuale zum Gebrauche für Institutszöglinge wie auch zum allgemeinen Gebrauche für Mädchen und Frauen. Von Michael Stött= ner, Religionslehrer. In zweifarbigem Druck, mit roter Ginfassung, 2 Stablstichen und 5 Autotypien. 400 S. In Einbänden zu Mt. 1.20. Das Büchlein gleicht einem lieblichen Garten.

# Bundesstaatsrecht.

Lampert, Dr. 11. Das schweizerische Bundesstaatsrecht. Zürich 1918. Art. Institut Drell Füßli.

Wieder liegt ein neues Werk von Herrn Prof. Dr. Lampert vor uns. Trot der Unmasse von Arbeit, die der Autor jahraus, jahrein zu bewältigen hat — denken wir vor allem an die Ansorderungen bezw. Mühen und Zeit, die die Prossessiur an ihn stellt, zumal da der weitaus größte Teil der Freiburger juristischen Dissertationen unter ihm ausgearbeitet werden, ferner an die Menge von Fragen, die ihm in den mannigsaltigsten Rechtsfällen zur Lösung vorgelegt, an die vielen Gutachten, die von ihm verlangt werden, an die Inanspruchnahme seiner Persönslichkeit vorzüglich in kirchlichen und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, an seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Bolkerrechts — sindet er in seinem unermüdlichen Schaffenseiser doch noch Zeit zu Publikationen, die auch für eine breitere Öffentslichkeit bestimmt sind. Welch' große Dienste er damit Staat und Kirche schon gesleistet und hoffentlich noch recht lange leisten wird, ist nicht zu ermessen.

Im vorliegenden Werke tritt er uns in erster Linie als Lehrer des schweiz. öffentl. Rechtes entgegen, das aber infolge seiner tiesen Kenntnis des Kirchenrechstes besonders qualifiziert ist für die Behandlung unseres Bundesstaatsrechts mit seinen nicht weniger staatskirchlichen Bestimmungen. Wohl sehlt es nach des

Autors eigenstem Geständnis nicht an Kommentaren zum schweiz. Versassungsrecht; unser Bundesstaatsrecht erschöpft sich aber nicht in den Grundsäßen der Versassung; systematische Werke, die außer der Versassung auch die andern Quellen des öffentl. Rechts und zwar besonders den aus ihnen bis in die neueste Zeit gestossenen Rechtsstoff und die Staatspraxis berücksichtigen, so daß sie uns eine auch noch heute richtige Zusammenstellung der Rechtssäße zu bieten vermöchten, sind aber nicht vorhanden. Diese Lücke auszufüllen, war bei Absassung des Buches die Abssicht des verehrten Autors.

Die weitschichtige Materie wird in 16 Abschnitten behandelt: 1) Übersicht der Verfassungsgeschichte der Eidgenossenschaft; 2) Grundlagen; 3) Rechtsstellung der Kantone und deren Verhältnis untereinander; 4) Schweizerbürgerrecht; 5) Stellung der Fremden; 6) Versassungsmässige Grund- und Freiheitsrechte der Einzelnen; 7) Politische Rechte der Schweizerbürger; 8) Organisation der Bundesgewalt; 9) Geseh, Verordnung, Staatsvertrag; 10) Eidg. Rechtssprechung; 11) Auswärtige Angelegenheiten; 12) Öffentliche Werke; 13) Unterrichtswesen und Kunst; 14) Fisnanzen, Monopole, Zölle; 15) Fürsorgetätigkeit und Polizei und 16) Militärwesen. Unter den vielen Vorzügen des Buches heben wir die reichhaltige Ausführung der in jedem Abschnitt einschlägigen, selbst modernster Literatur, die höchst praktische Beifügung des Textes der Bundesversassung am Schlusse des Werkes hervor.

Die beste Empsehlung des Buches ist sein gediegener Inhalt. Mit der geswohnten Gründlichkeit in Behandlung wissenschaftlicher Fragen spricht darin eine Autorität zu uns, auf die wir uns verlassen können. Sie will uns kein polemissches und politisierendes Werk geben. Obwohl an unserem öffentlichen Recht vieles zu bemängeln und zu kritisieren wäre, sieht der Versasser davon ab und beschränkt sich auf die Darstellung des nun einmal bestehenden Rechts.

Für Geiftliche und Schulmänner burfte bie neue Arbeit von größtem Berte fein. Für Geiftliche: wir deuten bin auf die trefflichen Darlegungen im 6. Abschnitt, besonders den § 41 Religionefreiheit (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Rultusfteuer, Rultusfreiheit, Unftande über Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. Errichtung von Bistumern, Rlöftern und Rel. Orden, Jesuitenverbot). § 42 Preffreiheit, § 49 Bereinsfreiheit, § 54 Recht auf schickliche Beerbigung, § 55 Recht auf Che und den 13. Abschnitt; für Schulmänner besonders auf den 1., 6., 7., 8. u. 13. Abschnitt. Go durfte das Buch neben der Aufklärung, bie es in öffentlich rechtlichen Sachen überhaupt bietet, den Geiftlichen von Diggriffen und Schritten warnen, die für ihn schlimme Folgen haben könnten, ben Lehrern aber ein geschättes hilfsmittel für die Stunden der Schweizergeschichte und Verfassunge fein. An Sand dieses Werkes wird es auch bem Richtjuriften möglich, geschichtliche Tatsachen, Tagesereignisse und auftauchende Postulate im Lichte bes Rechtes zu betrachten und zu beurteilen (g. B. Teffiner Revolution: § 26 Bundesintervention; Ausländerfrage: 4. u. 5. Abschnitt; Aufhebung der Rulturtampfartitel: § 41 Religionefreiheit; Naine-Dandel: § 67 Rechte der Mitglieder ber eida. Rate: Stellung der Schweiz im Bolkerrecht: § 98 Reutralität; Schulbücherfrage, Oltener handel: § 110 Nichtbeeinträchtigung ber Glaubens und Gewiffensfreiheit in ben öffentlichen Schulen; Finanzierung bes Bunbes: 14. Abschnitt; Neueste soziale Gesetzgebung: § 122 Arbeiterschutz und § 123 Kranken- und Unfallversicherung usw.).

Möge das Buch daher in der Bibliothek des Geistlichen und des Lehrers den ihm gebührenden Platz finden! Dem verehrten Verfasser aber sei auch an dieser Stelle für diese Bereicherung der juristischen Literatur der aufrichtigste Dank ausgesprochen!

Dr. A. F.

# Schulnachrichten aus der Schweiz

Bern. Schulfeste. Der Regierungsrat verbietet in einem Kreisschreiben den Ausschank geistiger Getränke im Schulhause, die Schulseiern sollen alkoholsrei durchgeführt werden. Das Tanzen der Kinder ist nur bis längstens 7 Uhr abends zu dulden. Mit den Schulseiern dürsen keine Tanzanlässe für Erwachsene verbunden werden. — So ist zu lesen im "Amtlichen Schulblatt" vom 15. März 1918.

— Stellvertretungskosten. Die Stellvertretung von Lehrern, die im Militärdienst sind, wird folgenderweise entschädigt: Pro Schultag: für Primarlehrerinnen 8 Fr., Primarlehrer 9 Fr., Sekundarlehrerinnen 9 Fr., Sekundarlehrer 10

Fr., für Lehrer an Gymnasien und Seminarien 12 Fr.

Schwhz. Um ein tatholisches Lehrerseminar. Mit tiesem Schmerze lese ich den Artikel Seite 128 in Nr. 11 "Schweizer-Schule" und habe vorläufig solgendes dazu zu sagen. Jedes tatholische Lehrerseminar ist ein Juwel der kath. Schweiz. Es ist für unser katholisches Schweizervolk heilige Pflicht und Ehrensache, jede dieser Juwelen zu er halten um jeden Preis und hinüber zu retten in die Zeit des Geisteskampses, der dem Waffenkampse solgen wird. Dort sind wir dann wieder über diese Edelsteine froh. Was würde Willmann dazu sagen! Wer Hand anlegt an eine katholische Erziehungsstätte, ist ein Feind unseres gläubigen Volkes und unseres christlichen Kultus. Vergessen wir nie: Der Kamps dreht sich um die Jugend. Und unsere katholischen Seminarien sind Vollwerke unserer christlichen Erziehung. Verteidigen wir diese Festungen christlichen Geistes dis zum letzen Atemzuge, halten wir tausend Schilde über sie.

— Kugnacht. In sehr schulfreundlicher Weise ist anläßlich der Budgetgemeinde vom 17. März die Frage von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal behandelt worden. Nach ein stimmigem Beschlusse erhalten pro 1918 die Lehrschwestern eine Zulage von 200 Fr., die Brimar- und Sekundarlehrer eine solche von je

600 Fr. Zur Nachahmung empfohlen!

Glarus. Die Bereinigung katholischer Schulfreunde des Kantons Glarus tagte am 6. März in Näfels unter dem Vorsis von hochw. Harrer Eigel in Schwanden. Der junge Verein hat seit Jahresfrist (wie der Präsident aussührte) kräftig Wurzeln gesaßt und berechtigt zu schönen Hoffnungen, wenn auf der betretenen Bahn wacker fortgeschritten wird. An den Elterntagungen in Oberurnen und Schwanden, die im verstossenen Jahre abgehalten wurden, referierte Phr. P. Patritius. Erfreulich entwickelt sich das Fürsorgebure au unter der Leitung von Perrn Lehrer Julius Müller.

Dor. Pfarrer und Schulinspektor U. Meyer, Lachen, sprach über "Staats-